

Corona-Information Nr. 22.1

Stand: 05.03.21

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de
 Franziska Fretter: 02931/878-162 fretter@arnsberg.ihk.de

Neue CoronaSchutzVO ab 08.03.21

Seit heute Vormittag liegt die Neufassung der CoronaSchutzVO NRW mit der Umsetzung der Beschlüsse von Kanzlerin und Ministerpräsidenten vom 03.03.21 vor. Wie erwartet, sind neben Präzisierungen auch ergänzende Inhalte aufgenommen worden. Daher ergänzen wir unser gestriges Rundschreiben wie folgt. (**Änderungen/Präzisierungen sind fett hervorgehoben.**)

Wiederöffnung ab 08.03. in allgemeiner Form

Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte und **Schreibwarengeschäfte** werden dem täglichen Bedarf zugerechnet. Sie können damit wie der Lebensmittelhandel mit Hygiene-Konzepten sowie einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm wieder öffnen.

Fahr-, **Boots-** und Flugschulen dürfen mit Hygienekonzepten und FFP2/OP-Masken-Einsatz wieder betrieben werden.

Körpernahe Dienstleistungsbetriebe (Kosmetik, Nagelstudio, Tattoo-Studio, Wellnessmassagen, etc.) können wieder tätig werden, ebenfalls mit Hygienekonzepten und FFP2/OP-Masken. Kann dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden, (z.B. bei Gesichtskosmetik) ist ein tagesaktueller COVID-19 **Schnell- oder Selbsttest** der Kundin oder des Kunden erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass der Kunde die Kosten selbst trägt. **Für das Personal ist „alle zwei Tage“ ein Schnell- oder Selbsttest erforderlich.**

Anforderungen an Tests: Es muss sich um ein in der CoronatestVO vorgesehene Testverfahren handeln. Das Ergebnis muss von einer in der VO vorgesehenen Teststelle (Gesundheitsämter, Testzentren, Ärzte) schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testbestätigung muss vom Kunden bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung mitgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Ergebnis eines Selbsttests nicht bescheinigt werden kann, daher sollte der Test selbst mitgeführt werden. Ein tagesaktueller Test darf nicht mehr als 24 Std. zurückliegen. Eine Liste der zulässigen Selbsttests für die Anwendung durch Laien finden Sie hier:

<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>

Wiedereröffnung ab 08.03. in eingeschränkter Form bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 = aktuelle Situation!

Öffnung des Einzelhandels für sogenannte Terminshopping-Angebote („Click and meet“), wobei eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Geschäft zugelassen werden kann. **Auch Reisebüros fallen ausdrücklich unter diese Regelung** (Vgl. § 11 (3) CoronaSchVO – Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen).

Wir haben hierzu ein Plakat entworfen, das Sie gerne für Ihre Zwecke verwenden und auch großformatig ausdrucken können.

Notbremse: Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März gegolten haben, wieder in Kraft.

...

- 2 -

Weitere Perspektiven

Weitere Öffnungsschritte sieht die Vereinbarung von Kanzlerin und MPs in 14-Tage-Abständen vor, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz in dem vorherigen Zeitraum trotz der Lockerungen nicht verschlechtert hat. Die mögliche Öffnung der Außengastronomie sowie die allgemeine Öffnung des Einzelhandels würden im Idealfall am 22.03. oder 05.04.21 in Kraft treten. **In der aktuellen CoronaSchutzVO, die bis zum 28.03.21 gilt, wird hierüber noch keine Regelung getroffen.**

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.